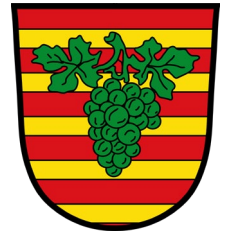




# - AMTSBLATT -

DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MARGETSHÖCHHEIM  
Mitgliedsgemeinden: Margetshöchheim und Erlabrunn



Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim, Gemeinschaftsvorsitzender Waldemar Brohm

1. Jahrgang

Dienstag, 07.05.2024

Nummer 01

## Inhaltsübersicht:

<b>Bekanntmachung der Gemeinde Margetshöchheim über den Erlass der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Margetshöchheim über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 25.04.2024.....</b>	<b>- 1 -</b>
<b>Bekanntmachung der Gemeinde Erlabrunn über den Erlass der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Erlabrunn über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 26.04.2024 .....</b>	<b>- 4 -</b>
<b>Bekanntmachung der Gemeinde Erlabrunn über den Erlass einer Zisternenrichtlinie vom 26.04.2024.....</b>	<b>- 7 -</b>
<b>Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim über den Erlass der 1. Änderungsrichtlinie zur Änderung der Richtlinie für Veröffentlichungen im Informationsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim in der Fassung vom 21.09.2021 vom 25.04.2024.....</b>	<b>- 10 -</b>

**Bekanntmachung der Gemeinde Margetshöchheim über den Erlass der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Margetshöchheim über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 25.04.2024**

### **1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Margetshöchheim über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Margetshöchheim erlässt aufgrund Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist und Art. 23 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist nachfolgende

#### **1. Änderungssatzung**

vom 25.04.2024

#### **§ 1 Änderungen**

1. Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren in der Fassung vom 11.09.2018 wird aufgehoben.
2. Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren wird die folgt neu gefasst:

**„Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 bis 2) und den Personalkosten (Nr. 3) zusammen.

### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge	
- Löschgruppenfahrzeug LF 10	7,16 €
- Löschgruppenfahrzeug LF 16	7,91 €
- Tanklöschfahrzeug TLF	6,09 €
b) Mehrzweckfahrzeug MZF	4,75 €

### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

a) Löschfahrzeuge	
- Löschgruppenfahrzeug LF 10	139,36 €
- Löschgruppenfahrzeug LF 16	184,02 €
- Tanklöschfahrzeug TLF	137,39 €
b) Mehrzweckfahrzeug MZF	49,01 €

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach keine Ausrückekostenstunden geltend gemacht werden), werden Arbeitskostenstunden berechnet. In die Arbeitsstunden nicht einberechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 % berechnet für:

a) einen Wassersauger / Mehrzwecksauger	16,63 €
b) ein Brennschneidgerät	65,80 €
c) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	48,13 €
d) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer incl. Atemmaske	24,81 €
e) einen Generator 5, 8 oder 9 KVA	24,31 €
f) eine Tauchpumpe TP 4/1, 6/1, 8/1, 9/1	13,30 €
g) ein Lüftungsgerät	20,77 €

### 4. Pauschal abzurechnende Leistungen und Verbrauchsmittel

Für Verbrauchsmaterial werden die Selbstkosten der Beschaffung bzw. des Verbrauchs bzw. der Entsorgung berechnet,

z.B. für einen Handfeuerlöscher /Pulverlöscher 100,00 €

für Ölbindemittel pro Sack 20,00 €.

Für das Reinigen und Imprägnieren von Schutzanzügen werden 12,00 € pro Schutzanzug erhoben.

Für das Reinigen und Prüfen eines Schlauches werden pauschal 10,00 € pro Schlauch erhoben.

## 5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

### 5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

### 5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 €

Abweichend von Nr. 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Margetshöchheim, den 25.04.2024

Gemeinde Margetshöchheim

Waldemar Brohm  
*Erster Bürgermeister*

## § 2

### Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Margetshöchheim, den 25.04.2024

Gemeinde Margetshöchheim

Waldemar Brohm  
*Erster Bürgermeister*



# **Bekanntmachung der Gemeinde Erlabrunn über den Erlass der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Erlabrunn über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 26.04.2024**

## **1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Erlabrunn über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 26.04.2024**

Die Gemeinde Erlabrunn erlässt aufgrund Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist und Art. 23 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist nachfolgende

### **1. Änderungssatzung**

vom 26.04.2024

#### **§ 1 Änderungen**

3. Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren in der Fassung vom 15.10.2018 wird aufgehoben.
4. Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren wird die folgt neu gefasst:

#### **„Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

##### **Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 bis 2) und den Personalkosten (Nr. 3) zusammen.

#### **1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

- |                               |        |
|-------------------------------|--------|
| c) Löschfahrzeuge             |        |
| - Löschgruppenfahrzeug LF 8   | 7,16 € |
| - Löschgruppenfahrzeug HLF 20 | 7,91 € |
| d) Mehrzweckfahrzeug MZF      | 4,75 € |

#### **2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

- |                               |          |
|-------------------------------|----------|
| c) Löschfahrzeuge             |          |
| - Löschgruppenfahrzeug LF 8   | 139,36 € |
| - Löschgruppenfahrzeug HLF 20 | 184,02 € |
| d) Mehrzweckfahrzeug MZF      | 49,01 €  |

#### **3. Arbeitsstundenkosten**

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach keine Ausrückekostenstunden geltend gemacht werden), werden Arbeitskostenstunden berechnet. In die Arbeitsstunden nicht einberechnet wird der Zeitraum, währenddessen

ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 % berechnet für:

h) einen Wassersauger / Mehrzwecksauger	16,63 €
i) ein Brennschneidgerät	65,80 €
j) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	48,13 €
k) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer incl. Atemmaske	24,81 €
l) einen Generator 5, 8 oder 9 KVA	24,31 €
m) eine Tauchpumpe TP 4/1, 6/1, 8/1, 9/1	13,30 €
n) ein Lüftungsgerät	20,77 €

#### 4. Pauschal abzurechnende Leistungen und Verbrauchsmittel

Für Verbrauchsmaterial werden die Selbstkosten der Beschaffung bzw. des Verbrauchs bzw. der Entsorgung berechnet,

z.B. für einen Handfeuerlöscher /Pulverlöscher 100,00 €

für Ölbindemittel pro Sack 20,00 €.

Für das Reinigen und Imprägnieren von Schutzanzügen werden 12,00 € pro Schutzanzug erhoben.

Für das Reinigen und Prüfen eines Schlauches werden pauschal 10,00 € pro Schlauch erhoben.

#### 5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

##### 5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 €

Abweichend von Nr. 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Erlabrunn, den 26.04.2024  
Gemeinde Erlabrunn

Thomas Benkert  
Erster Bürgermeister“

## § 2

### Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erlabrunn, den 26.04.2024

Gemeinde Erlabrunn

Thomas Benkert  
*Erster Bürgermeister*



## **Bekanntmachung der Gemeinde Erlabrunn über den Erlass einer Zisternenrichtlinie vom 26.04.2024**

Die Gemeinde Erlabrunn erlässt aufgrund Art. 23 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, nachfolgende

### **Richtlinie der Gemeinde Erlabrunn zur Förderung von Maßnahmen zur Regenrückhaltung vom 26.04.2024 (Zisternen)**

Kurz: **Zisternenrichtlinie**

#### **§ 1 Zweck des Zuschusses**

Die Gemeinde Erlabrunn unterstützt mittels eines freiwilligen Zuschusses, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, private Hauseigentümer, welche eine fest installierte Regenwasserzisterne zur Nutzung des Regenwassers frostfrei im Erdreich eingerichtet haben.

#### **§ 2 Berechtigung, Art und Ausmaß des Zuschusses**

- (1) <sup>1</sup>Der Zuschuss wird auf Antrag gewährt. <sup>2</sup>Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer oder Miteigentümer eines Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhauses in der Gemeinde Erlabrunn sind sowie entsprechende Wohnungseigentümergeinschaften.
- (2) <sup>1</sup>Die Höhe des Zuschusses beträgt 0,20 Euro pro Liter Fassungsvermögen der Zisterne, maximal jedoch 1.000 Euro. <sup>2</sup>Zuzüglich zu dem Zuschuss nach Satz 1 werden nachfolgende Zuschüsse gewährt:
  - 200,-- €, soweit das Zisternenwasser für die WC-Spülung genutzt wird;
  - 200,-- €, wenn das Zisternenwasser für die Waschmaschine genutzt wird;
  - 400,-- €, wenn der Überlauf der Zisterne in eine Sickergrube mündet oder auf dem Grundstück anderweitig zuverlässig versickert und sichergestellt ist, dass kein Zisternenwasser aus dem Überlauf in die gemeindliche Kanalisation fließt.<sup>3</sup>Die Maximalförderung beträgt somit 1.800,-- €
- (3) <sup>1</sup>Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Zuschusses besteht nicht. <sup>2</sup>Der Zuschuss wird im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel gewährt.

#### **§ 3 Voraussetzungen zur Gewährung des Zuschusses**

1. Die Antragstellung muss vor Baubeginn erfolgen.
2. Die Regenwasserzisterne wurde frostfrei im Erdreich fest installiert.
3. Die Regenwasserzisterne besitzt ein Mindestvolumen von 5.000 Litern.
4. Die Regenwasserzisterne wurde nach Inkrafttreten dieser Richtlinie errichtet.
5. Die technischen Anforderungen dieser Richtlinie (Anlage 1) wurden umgesetzt und nachgewiesen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Richtlinie.

#### **§ 4 Verfahren**

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses muss auf dem von der Gemeinde Erlabrunn zur Verfügung gestellten Formblatt eingereicht werden. <sup>2</sup>Dem Antrag sind Nachweise zum Vorliegen der Fördervoraussetzungen gemäß § 3, des Fassungsvermögens der Regenwasserzisterne sowie der Berechtigung zur Antragsstellung beizufügen. <sup>3</sup>Sofern Zuschüsse gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 beantragt werden, sind entsprechende Nachweise beizufügen.

- (2) Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge nach dem Datum des Posteingangs bearbeitet und nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert, solange und soweit Haushaltsmittel für die Förderung im jeweiligen Kalenderjahr bereitstehen.
- (3) <sup>1</sup>Die Gemeinde Erlabrunn behält sich den Widerruf oder Rücknahme der Entscheidung gemäß Abs. 2 und die Rückforderung des Zuschusses ganz oder teilweise vor, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss auf Grund falscher Angaben gewährt wurde. <sup>2</sup>Die geförderte Anlage ist dauerhaft, mindestens jedoch zehn Jahre zu betreiben, zu unterhalten und zu pflegen; im Falle der Nichtbeachtung wird auf die Möglichkeit der Rückforderung gem. Satz 1 hingewiesen.
- (4) <sup>1</sup>Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung und Abnahme der Anlage. <sup>2</sup>Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung und deren Beauftragten ist zur Überprüfung ein Betretungsrecht für das Grundstück einzuräumen.

## § 5 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 30.04.2026 außer Kraft.

Erlabrunn, den 26.04.2024

Gemeinde Erlabrunn

Thomas Benkert  
Erster Bürgermeister



Anlage 1 zur Richtlinie Zisternenförderung der Gemeinde Erlabrunn

### Technische Anforderungen:

Gemäß § 3 Nr. 5 der Richtlinie zur Förderung von Zisternen sind nachfolgende Punkte zwingend einzuhalten:

- a) In den Zisternen darf lediglich Regenwasser aus Dachflächen der Haupt- und Nebengebäude gesammelt werden; Hofentwässerungsflächen und sonstige Nichtdachflächen dürfen aufgrund einer möglichen Verschmutzung und Verunreinigung nicht angeschlossen werden.
- b) Die Installationsleitungen für die Brauchwassernutzung sind eindeutig farblich und dauerhaft zu kennzeichnen, um eine spätere Verwechslung auszuschließen.
- c) Sofern ein Notüberlauf – der an die öffentliche Entwässerung angeschlossen wird - errichtet werden soll, ist dies im Antrag auf Gewährung der Förderung anzugeben. Er bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Gemeinde. Gegen rückstauendes Wasser hat sich der Antragsteller selbstständig zu schützen.
- d) Sollte der Notüberlauf nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist für eine ausreichende Versickerung auf dem eigenen Grundstück zu sorgen (z.B. Schacht, Mulde, Sickerpackung, etc.); dabei ist auf einen ausreichend versickerungsfähigen Untergrund zu achten, ebenso dürfen benachbarte Grundstücke nicht durch die Versickerung beeinträchtigt werden (z.B. Nässeschäden, feuchte Keller, Unterspülung, Versumpfung, etc.) entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
- e) Die Entnahme des Brauchwassers darf nur zu Zwecken der Toilettenspülung, Waschmaschinennutzung und/oder Gartenbewässerung genutzt werden. Eine anderweitige Nutzung ist unzulässig.
- f) Verantwortlich für die Trinkwasserinstallation, sowie alle in Verbindung mit der Zisterne befindlichen Anlagenteile, ist der Grundstückseigentümer oder berechtigte Antragsteller; Beschädigungen nachgeordneter



Hauswasserinstallations- oder Anlagenteile liegen im Verantwortungsbereich des Eigentümers oder berechtigten Antragstellers.

- g) Anlagen der Trinkwassernachspeisung und Zisternenwassernutzung sind durch geeignete Installationsbetriebe auszuführen. Zisternen selbst, sowie mögliche Versickerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, zu errichten; entsprechende Nachweise sind beim techn. Bauamt vorzulegen. Auf Nachfrage beim örtlichen Wasserversorger erhalten Sie hierzu Auskunft.
- h) Sofern eine Trinkwassernachspeisung in die Zisterne erforderlich ist, um die Toiletten- oder Waschmaschinenutzung garantieren zu können, muss zwischen der Einspeisung des Regenwassers und der Nachspeisung des Frischwassers eine Luftbrücke vorhanden sein. Kurzfristige Verbindungen sind ebenfalls unzulässig.

Nachfolgende Punkte werden empfohlen:

- Fallrohr- oder Erdfilter, sowie Filterplatten werden empfohlen, um das gesammelte Wasser von größeren Einträgen zu befreien und den störungsfreien Betrieb der Zisterne zu gewährleisten.
- Hauseinführungen für Brauchwasser sind so auszuführen, dass eine Trennung zwischen der Zisterne und dem Gebäude entsteht; dies dient zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen und Kleintieren.

Erlabrunn, den 26.04.2024

Gemeinde Erlabrunn

Thomas Benkert  
Erster Bürgermeister



**Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim über den Erlass der 1. Änderungsrichtlinie zur Änderung der Richtlinie für Veröffentlichungen im Informationsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim in der Fassung vom 21.09.2021 vom 25.04.2024**

Die Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim erlässt folgende

**1. Änderungsrichtlinie**

zur Änderung der Richtlinie für Veröffentlichungen im Informationsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim in der Fassung vom 21.09.2021

**§ 1  
Änderung**

§ 1 Abs. 3 der Richtlinie über das Informationsblatt der Verwaltungsgemeinschaft in der Fassung vom 21.09.2021 wird wie folgt geändert:

„Das Informationsblatt erscheint in der Regel jeweils zum letzten Freitag im Monat. Redaktionsschluss ist in der Regel 15 Tage vor dem Erscheinungsdatum. Sofern das Erscheinungsdatum ein gesetzlicher Feiertag ist, verschiebt sich die Veröffentlichung, um einen Tag nach vorne. Für die Verteilung und Zustellung des Informationsblattes ist die Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim zuständig.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Margetshöchheim, den 25.04.2024

Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim



Waldemar Brohm  
Gemeinschaftsvorsitzender

---

Das Amtsblatt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite Verwaltungsgemeinschaft/Gemeinde Margetshöchheim unter <https://www.margetshoechheim.de/buergerservice-politik/buergerservice/amtl-bekanntmachungen> veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.